

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Neuregelung der Stiftung Naturschutz Berlin

Der Senat von Berlin
- StadtUm I E 20 -
Tel.:9025- 1647

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Neuregelung der Stiftung Naturschutz Berlin

A. Problem

Die Stiftung Naturschutz Berlin (SNB) wurde 1981 durch das Abgeordnetenhaus Berlin durch Gesetz als gemeinnützige Stiftung des öffentlichen Rechts gegründet. Die Aufgaben der SNB sind in § 2 (Stiftungszweck) des Gesetzes über die Stiftung Naturschutz Berlin festgelegt. Danach fördert die Stiftung materiell und ideell den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft.

In den letzten Jahren sind umfangreiche Aufgaben hinzugekommen, die über das ursprüngliche Handlungsfeld des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinausgehen, jedoch zur Erhaltung der natürlichen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen des Stiftungszwecks beitragen. Gleichzeitig ist das Thema Naturschutz sowohl in der politischen als auch in der gesellschaftlichen Diskussion in der Mitte der Gesellschaft angekommen. Eine weitere wichtige Rahmenbedingung bildet die finanzielle Situation der Stiftung Naturschutz Berlin. Sie kann sich nur zu Teilen aus dem Stiftungskapital von derzeit ca. 6,2 Mio. Euro finanzieren und benötigt daher jährlich eine Fehlbedarfszuwendung.

In der Koalitionsvereinbarung für die 17. Legislaturperiode wurde der Veränderungsbedarf aufgegriffen und festgelegt, dass die Handlungsfähigkeit der Stiftung Naturschutz Berlin durch die Straffung der Organisationsstruktur der Stiftungsgremien verbessert werden soll. Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 – Drucksache 17/1400 (II B 83) – beschlossen: „Der Senat wird aufgefordert, die Arbeit der Stiftung Naturschutz mit dem Ziel der Überprüfung des Stiftungszwecks zu modernisieren und die Stiftungsgremien zu professionalisieren. Dabei sind Vorschläge zur Aktualisierung der Tätigkeitsfelder der Stiftungsarbeit, der Optimierung der Organisationsstruktur und der Stiftungsgremien zu prüfen. Der Senat wird aufgefordert, ein Konzept für einen nachhaltigen Stiftungshaushalt vorzulegen. Hierbei sind die Instrumente der Einwerbung von Drittmitteln zur Sicherstellung der Erreichung des Stiftungszwecks einzuschließen.“ Auch fand am 12. November 2014 im Berliner Abgeordnetenhaus eine Fachkonferenz zur Änderung des Gesetzes über die Stiftung Naturschutz Berlin statt.

Der Prozess der Neuausrichtung der SNB wurde extern durch das Büro SNPC begleitet. Kernaussage der Studie ist, dass die Stiftung Naturschutz Berlin gute Arbeit im Bereich

Natur- und Artenschutz für Berlin leistet und als Institution anerkannt ist, die das Land Berlin bei der Umsetzung seiner Naturschutzpolitik durch öffentlichkeitswirksame Programme und Projekte unter Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern, Verbänden und Unternehmen aktiv unterstützt. Die Stiftung hat sich an die veränderten Verhältnisse angepasst und bietet mit den Schwerpunkten Vernetzung, Information (z.B. Umweltkalender) und Stärkung des Ehrenamtes (z.B. Bundesfreiwilligendienste) und der jährlichen Veranstaltung „Langer Tag der StadtNatur“ entsprechende Angebote an, die von der Bevölkerung und den Akteurinnen und Akteuren im Naturschutz sehr gut angenommen werden und jeweils vorherige Lücken im Bereich Naturschutzarbeit schließen. Dennoch wurden insbesondere folgende Optimierungsmöglichkeiten identifiziert:

1. Optimierung des Stiftungsrats und des ehrenamtlich tätigen Vorstands,
2. Gesetzlichen Stiftungszweck an die heutigen Gegebenheiten anpassen,
3. Auskömmliche Finanzierung sicherstellen.

B. Lösung

Um die Organisations- und Arbeitsweise der SNB zu optimieren, werden das Gesetz über die Stiftung Naturschutz Berlin vom 26. März 1981 sowie die Verordnung über die Satzung der Stiftung Naturschutz Berlin vom 25. Januar 1982 geändert. Als Ergebnis der Diskussionen im Abgeordnetenhaus und weiterer Abstimmungen sieht der vorliegende Gesetzentwurf zur Neuregelung der Stiftung Naturschutz Berlin insbesondere folgende Neuregelungen vor:

1. Der gesetzliche Stiftungszweck wird neu ausgerichtet und an die tatsächliche Aufgabenwahrnehmung der Stiftung angepasst.
2. Die Aufgaben des paritätisch besetzten Stiftungsrats und des ehrenamtlich tätigen Vorstands werden neu bestimmt.
3. Die Rolle der Geschäftsführung als Organ der Stiftung wird festgeschrieben.
4. Die Unterfinanzierung der SNB wird beseitigt.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Die Änderung der Organisationsstruktur der Stiftung Naturschutz Berlin kann nur durch entsprechende Änderung der die Organisation und Arbeitsweise der Stiftung betreffenden Rechtsvorschriften erfolgen.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die vorgesehenen Rechtsänderungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter. Die Regelungen zu den Organen der Stiftung gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine entsprechenden Auswirkungen

F. Gesamtkosten

Der ehrenamtlich tätige Vorstand hat die Verantwortung für ein Stiftungskapital von 6,1 Mio. Euro und einen Stiftungshaushalt von rund 4,2 Mio. Euro.

Die Arbeit, die bisher allein der Vorstand geleistet hat, soll zukünftig durch einen vollumfänglich tätigen Geschäftsführer und einen Prokuristen in der Geschäftsstelle

wahrgenommen werden. Die daraus resultierende Erhöhung im Personalkostenbereich stellt sich wie folgt dar:

Geschäftsführer	E 15	96.000 €
Prokurist	E 13	85.000 €
Erhöhung der Stellenanteile des Buchhalters auf 100 %	E 8	<u>54.500 €</u> 235.500 €

Abzüglich des insoweit bereits vorhandenen Personalkostenansatzes 101.800 €

Mehrbedarf für Personalkosten: 133.200 €

Die identifizierten Kernaufgaben sollen als fester Bestandteil der künftigen Arbeit der Stiftung Naturschutz Berlin angesehen werden. Dazu gehört, dass die Stiftung mit ihren Serviceleistungen „Bildungsforum Natur- und Umweltschutz“ sowie Umweltkalender ein Alleinstellungsmerkmal in Berlin besitzt. Der hieraus resultierende Mehrbedarf stellt sich wie folgt dar:

Umweltkalender – einziger elektronischer Kalender, der allen Akteuren und Bürgern in Berlin zur Verfügung steht	30.000 €
Bildungsforum – einzige Fort- und Weiterbildungsstätte für Akteure des Naturschutzes in Berlin	30.000 €

Die Stiftung wurde gegründet, um Naturschutzprojekte unbürokratisch fördern zu können. Diese gesetzlich originäre Aufgabe konnte in den letzten Jahren aufgrund fehlender Kapitalerträge nicht wahrgenommen werden. Hier ist ein Mindestbetrag anzusetzen, um Mittel an die Akteure des ehrenamtlichen Naturschutzes weiterzuleiten:

Förderung von Projekten Dritter 80.000 €

Mehrbedarf für Kernaufgaben: 140.000 €

Ergibt einen Mehrbedarf von insgesamt voraussichtlich 273.200 €

Ergänzend wird auf die Ausführungen zu F. (Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung) am Ende der Abgeordnetenhausvorlage hingewiesen.

G. Auswirkungen auf die Umwelt

Die Stiftung fördert materiell und ideell den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft. Die Optimierung der Organisationsstruktur der Stiftung trägt dazu bei, die Stiftungszwecke besser realisieren zu können.

H. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine Auswirkungen.

I. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Der Senat von Berlin
- StadtUm I E 20
Tel.:9025-1647

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e
- zur Beschlussfassung -
über Gesetz zur Neuregelung der Stiftung Naturschutz Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Neuregelung der Stiftung Naturschutz Berlin

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Stiftung Naturschutz Berlin

Das Gesetz über die Stiftung Naturschutz Berlin vom 26. März 1981 (GVBl. S 514), das zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 19. April 2006 (GVBl. S. 342) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Stiftungszweck, Aufgaben**

- (1) Die Stiftung fördert materiell und ideell den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft. Sie trägt durch eigenes Handeln und die Förderung Dritter zur Erhaltung der natürlichen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen bei. Insbesondere

werden Konzepte, Pläne, Maßnahmen oder sonstige Projekte mit folgenden Zielen von der Stiftung gefördert, initiiert, begleitet oder umgesetzt:

1. Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt und der Ökosystemdienstleistungen,
2. Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie Bewältigung des Klimawandels und dessen Folgen,
3. Verbesserung des Erholungswertes der Stadtlandschaft,
4. Förderung des allgemeinen Verständnisses für die Ziele des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Prinzips der Nachhaltigkeit der Nutzung der natürlichen Ressourcen,
5. Förderung der Forschung und modellhafter Untersuchungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
6. Aktivierung und Unterstützung zivilgesellschaftlichen Engagements für Anliegen des Umweltschutzes.

(2) Die Stiftung hat auch die Aufgabe

1. das Jagdwesen nach Maßgabe des § 21 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes Berlin zu fördern,
2. am Grundstücksverkehr zum Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege teilzunehmen,
3. den ökologischen Freiwilligendienst durchzuführen oder zu fördern,
4. den Naturschutzpreis des Landes Berlin zu verleihen,
5. die Veranstaltung „Der Lange Tag der StadtNatur“ auszurichten,
6. Dritte als Dienstleister bei der Ausbringung zweckgebundener Mittel zu unterstützen.“

2. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

,§ 3
Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar die gemeinnützigen Zwecke der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Berliner Naturschutzgesetzes, des Umweltschutzes, der Forschung sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nummer 1 Abgabenordnung tätig wird.“

3. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt gefasst:

„§ 4 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Stiftungsrat und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer (Geschäftsleitung).
- (2) Die Mitglieder des Vorstands und des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig.“

4. Der bisherige § 4 wird aufgehoben

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, die vom Senat von Berlin für die Dauer einer Wahlperiode des Abgeordnetenhauses ernannt werden. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Senatsverwaltung schlägt ein Mitglied als Vorsitzende oder Vorsitzender vor. Die im Stiftungsrat vertretenen drei Gruppen von Mitgliedern können jeweils ein Vorstandsmitglied vorschlagen. Wird von dem Vorschlagsrecht nach Satz 3 kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Ernennung auf Vorschlag der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist unzulässig.
- (2) Der Vorstand überwacht die Geschäftsleitung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die für die Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Erreichung des Stiftungszwecks, Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anlage des Stiftungsvermögens sowie die Feststellung des Haushaltsplans. Der Vorstand

trifft seine Entscheidungen auf der Grundlage der vom Stiftungsrat gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 entwickelten Grundzüge und fachlichen Schwerpunkte.

- (3) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Vorstand aus seiner Mitte.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Ernennung des neuen Vorstands auch nach Ende der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses im Amt. Auf eigenen Wunsch kann ein Vorstandsmitglied jederzeit ausscheiden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird nach Maßgabe des Absatzes 1 ein neues Vorstandsmitglied ernannt.“

6. Nach § 5 werden die folgenden §§ 6 und 7 eingefügt:

„§ 6 **Geschäftsführung und Geschäftsstelle**

- (1) Der Geschäftsführung obliegen die Geschäfte der Stiftung, soweit sie nach diesem Gesetz oder der Satzung nicht vom Vorstand zu besorgen sind. Sie entscheidet insbesondere in laufenden organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten sowie in Personalangelegenheiten und leitet die Geschäftsstelle. Die Geschäftsführung vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und ist an Weisungen des Vorstands gebunden.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit der Stiftungsorgane.

§ 7 **Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden und weiteren fünfzehn Mitgliedern, die für die Dauer der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses entsandt werden. Es werden entsandt:
 1. fünf Mitglieder von den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753), das durch Artikel 2 Absatz 52 des Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, vom Land Berlin anerkannten Naturschutzvereinigungen,
 2. fünf Mitglieder von den im Abgeordnetenhaus von Berlin vertretenen Fraktionen,
 3. fünf Mitglieder durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige

Senatsverwaltung.

Die Entsendungsberechtigten können die von ihnen entsandten Mitglieder jederzeit abberufen und an deren Stelle nach Maßgabe des Satzes 1 neue Mitglieder entsenden.

- (2) Vorsitzende oder Vorsitzender des Stiftungsrats ist das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Mitglied des Senats oder dessen Staatssekretär oder Staatssekretärin, wenn das Senatsmitglied ihn oder sie statt seiner selbst als Vorsitzender oder Vorsitzende benennt. Die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte.
- (3) Der Stiftungsrat entwickelt die fachlichen Schwerpunkte und Grundzüge der Stiftungsarbeit. Er berät den Senat in Fragen des Umweltschutzes und begleitet die Arbeit des Vorstands und der Geschäftsführung. Der Stiftungsrat ist nicht an Weisungen gebunden. Ihm obliegt die Ausrichtung des Naturschutzpreises des Landes Berlin.
- (4) An den Sitzungen des Stiftungsrats nimmt der oder die Vorsitzende des Vorstands oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin ohne Stimmrecht teil. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme berechtigt.
- (5) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.“

7. Der bisherige § 6 wird § 8 und wie folgt gefasst:

„§ 8

Vermögen, Verwendung der Mittel, Zuwendungen, Entschädigungen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und mündelsicher anzulegen. Das Land Berlin oder Dritte können Zustiftungen zum Stiftungsvermögen vornehmen.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus
 1. Zuwendungen Berlins aus der Ersatzzahlung nach § 15 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist,
 2. anderen Zuwendungen Berlins,
 3. Leistungen Dritter,
 4. Erträgen des Stiftungsvermögens,

5. zweckgebundenen Zuwendungen der Jagdabgabe nach § 21 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes Berlin.

- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 4. November 2013 (GVBl. S. 578) geändert worden ist, an zuwendungsberechtigte Dritte im Land Berlin weiterreichen. Dabei ist § 44 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, ihre Mittel teilweise zweckgebundenen Rücklagen im Rahmen des § 62 Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung zuzuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften (§ 62 Absatz 1 Abgabenordnung) gebildet werden.
- (5) Die Entschädigung für die Mitglieder des Stiftungsrats und des Vorstands richtet sich nach der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen in der Fassung vom 29. Mai 1979 (GVBl. S. 826), die zuletzt durch Verordnung vom 8. März 2011 (GVBl. S. 87) geändert worden ist.“

8. Der bisherige § 7 wird § 9 und in Absatz 2 werden nach dem Wort „Stiftung“ ein Komma und die Wörter „insbesondere über die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers“ eingefügt.

9. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden die §§ 10 und 11.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Satzung der Stiftung Naturschutz Berlin

Die Satzung der Stiftung Naturschutz Berlin vom 25. Januar 1982 (GVBl. S. 346), die zuletzt durch Verordnung vom 17. August 2004 (GVBl. S. 345) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand entscheidet insbesondere über
 1. die allgemeinen Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
 2. die allgemeinen Richtlinien für die Regelung der finanziellen Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über die Anlage des Stiftungsvermögens,
 3. jährliche und mehrjährige Programme,
 4. die Übernahme weiterer und Einstellung laufender Aufgaben im Rahmen des Stiftungszwecks,
 5. den Abschluss von Verträgen, die der Stiftung Verpflichtungen von längerer Dauer als einem Jahr oder mehr als 100 000 EUR auferlegen,
 6. Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen oder sich auf Zustiftungen beziehen,
 7. Form und Umfang der Beteiligung eines Förderkreises an der Arbeit der Stiftung,
 8. die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers.
- (2) Der Vorstand überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Er kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen.
- (3) Der Vorstand stellt den Haushaltsplan durch Beschluss fest.
- (4) Der Vorstand entlastet die Geschäftsführung nach Ende des Haushaltsjahres. Er führt die zu seiner Entlastung erforderliche Genehmigung des für die Staatsaufsicht zuständigen Mitglieds des Senats und des Senators für Finanzen herbei.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einberufen. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt unter Übersendung der Tagesordnung und der Vorlagen mit einer Frist von mindestens drei Wochen.
- (2) Auf Antrag eines Mitglieds hat die oder der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung einzuberufen.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, im Falle ihrer Verhinderung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden rechtzeitig zu benachrichtigen.
- (4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (5) Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Stimmennhaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen, es sei denn, ihre Teilnahme wird im Einzelfall ausdrücklich ausgeschlossen. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei der Ermittlung der Mehrheit zählen abweichend von Absatz 5 Satz 2 die Stimmennhaltungen und die ungültigen Stimmen mit.
- (7) Der Vorstand kann zu seinen Beratungen Sachverständige hinzuziehen.
- (8) Die Jahresrechnung wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.“

3. Die §§ 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„§ 3 Bestellung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Vorstand im Benehmen mit dem Stiftungsrat und im Einvernehmen mit der für die Staatsaufsicht zuständigen Senatsverwaltung bestellt. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers im Vorstand oder im Stiftungsrat ist unzulässig.

§ 4 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Stiftung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen und für die ordnungsgemäße Buchführung der Stiftung zu sorgen.
- (2) Die Geschäftsführung hat rechtzeitig zu Beginn des Haushaltsjahres den Haushaltsplan aufzustellen und dem Vorstand zur Feststellung vorzulegen.

- (3) Die Geschäftsführung berichtet dem Vorstand in dessen Sitzungen über den Gang der Geschäfte einschließlich der Lage und Liquidität der Stiftung. Außerdem ist der oder dem Vorsitzenden des Vorstands bei wichtigen Anlässen unverzüglich Bericht zu erstatten.
- (4) In dringenden Angelegenheiten hat die Geschäftsführung unbeschadet der Regelung in § 1 Absatz 1 anstelle des Vorstands zu entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und eine Entscheidung des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Über die Sachentscheidung unterrichtet die Geschäftsführung unverzüglich die Mitglieder des Vorstands.“

4. Der bisherige § 5 wird aufgehoben.
5. Der bisherige § 6 wird § 5.
6. Der bisherige § 7 wird § 6 und das Wort „Stiftungsrat“ wird durch das Wort „Vorstand“ ersetzt und die Wörter „von zwei Dritteln seiner Mitglieder“ werden gestrichen.
7. Der bisherige § 8 wird § 7.

Artikel 3

Inkrafttreten, Übergangsregelung

Dieses Gesetz tritt zu Beginn der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin in Kraft. Die bei Inkrafttreten des Gesetzes im Amt befindlichen Organe der Stiftung Naturschutz Berlin bleiben im Amt bis die neuen Organe gebildet sind.

A. Begründung

a) Allgemeines

Die Stiftung Naturschutz Berlin wurde 1981 durch das Abgeordnetenhaus Berlin durch Gesetz als gemeinnützige Stiftung des öffentlichen Rechts gegründet. Heute agiert die Stiftung in einem räumlich gewachsenen und deutlich gewandelten Umfeld. In den letzten Jahren sind umfangreiche Aufgaben hinzugekommen, die über das ursprüngliche Handlungsfeld des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinausgehen, jedoch zur Erhaltung der natürlichen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen des Stiftungszwecks beitragen. Gleichzeitig ist das Thema Naturschutz sowohl in der politischen als auch in der gesellschaftlichen Diskussion in der Mitte der Gesellschaft angekommen. Eine weitere wichtige Rahmenbedingung bildet die finanzielle Situation der Stiftung Naturschutz Berlin. Sie kann sich nur zu Teilen aus dem Stiftungskapital finanzieren und benötigt daher jährlich eine Fehlbedarfszuwendung. Somit steht die Stiftung in einem komplett gewandelten Umfeld, sowohl was die Entwicklung der Stadt als auch der Finanzen und des gesellschaftlichen Umfelds betrifft. Entsprechende Diskussionen auch im Abgeordnetenhaus ergaben, dass Ziele, Aufgaben, Prozesse und Organisationsstrukturen der Stiftung Naturschutz Berlin an die derzeitigen und künftigen Rahmenbedingungen angepasst werden müssen.

In der Koalitionsvereinbarung für die 17. Legislaturperiode wurde der Veränderungsbedarf aufgegriffen und festgelegt, dass die Handlungsfähigkeit der Stiftung Naturschutz Berlin durch eine entsprechende Änderung des Gesetzes über die Stiftung gestärkt werden soll, indem die Organisationsstruktur der Stiftungsgremien gestrafft wird.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt hat eine Untersuchung zur Re-Organisation und Neupositionierung der Stiftung durchführen lassen, deren Ergebnisse die Grundlage der vorliegenden Änderungsregelungen bilden.

Kernaussage der Studie ist, dass die Stiftung Naturschutz Berlin gute Arbeit im Bereich Natur- und Artenschutz für Berlin leistet und als Institution anerkannt ist, die das Land Berlin bei der Umsetzung seiner Naturschutzpolitik durch öffentlichkeitswirksame Programme und Projekte unter Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern, Verbänden und Unternehmen aktiv unterstützt. Die Stiftung hat sich an die veränderten Verhältnisse angepasst und bietet entsprechende Angebote an, die von der Bevölkerung und den Akteurinnen und Akteuren im Naturschutz sehr gut angenommen werden und jeweils vorherige Lücken im Bereich Naturschutzarbeit schließen.

Um das Erreichte dauerhaft zu sichern und der Stiftung die notwendige Struktur für erfolgreiches zukünftiges Wirken zu geben, wurden Optimierungsmöglichkeiten identifiziert. Diesen Zielsetzungen entsprechend beinhalten die nachfolgenden Neuregelungen:

1. Der gesetzliche Stiftungszweck wird neu ausgerichtet und an die tatsächliche Aufgabenwahrnehmung der Stiftung angepasst.
2. Die Aufgaben des paritätisch besetzten Stiftungsrats und des weiterhin ehrenamtlich tätigen Vorstands werden neu bestimmt.
3. Die Rolle der Geschäftsführung als Organ der Stiftung wird festgeschrieben.
4. Die Unterfinanzierung der SNB wird beseitigt.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Durch Artikel 1 wird das Gesetz über die Stiftung Naturschutz Berlin vom 26. März 1981 geändert.

Zu 1. (§ 2)

Der gesetzliche Stiftungszweck wird neu ausgerichtet und an die tatsächliche Aufgabenwahrnehmung der Stiftung angepasst. In Absatz 1 wird betont, dass die Stiftung nicht nur durch die Förderung Dritter sondern auch durch eigenes Handeln zur Erhaltung der Umwelt beiträgt. Die Förderung der Forschung und die Aktivierung zivilgesellschaftlichen Engagements für Anliegen des Umweltschutzes sind als Aufgaben der Stiftung ausdrücklich genannt.

Zu 2. (§ 3)

Da die Stiftung des öffentlichen Rechts auch als gemeinnützige Körperschaft aufgestellt ist, erfolgt eine Verpflichtung auf die Zweckbereiche des § 52 der Abgabenordnung.

Zu 3. (§ 4)

Neben dem Vorstand und dem Stiftungsrat ist jetzt auch die Rolle der Geschäftsführung als Organ der Stiftung festgeschrieben. Wie sich die von den Gremien der Stiftung wahrzunehmenden Aufgaben voneinander abgrenzen, lässt sich den für die einzelnen Stiftungsorgane maßgeblichen Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung entnehmen.

Zu 5. und 6. (§§ 5 bis 7)

In § 5 sind die Einzelheiten über die Zusammensetzung des ehrenamtlich tätigen Vorstands sowie die von ihm wahrzunehmenden Aufgaben geregelt. Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die für die Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung sind. Welche Aufgaben dem Vorstand im Einzelnen obliegen, ergibt sich neben § 5 Absatz 2 auch aus § 1 der Verordnung über die Satzung der Stiftung Naturschutz Berlin, der nähere Bestimmungen zu den Aufgaben enthält. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen auf der Grundlage der vom Stiftungsrat für die Tätigkeit der Stiftung Naturschutz Berlin entwickelten Grundzüge und fachlichen Schwerpunkte.

Nach § 6 obliegen der Geschäftsführung die laufenden Geschäfte der Stiftung, sofern sie nicht dem Vorstand vorbehalten sind. Einzelheiten über die Aufgaben der Geschäftsführung sind in § 4 der Satzung der Stiftung Naturschutz Berlin normiert. Die Geschäftsführung vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und ist an Weisungen des Vorstands gebunden.

In § 7 sind die Einzelheiten über die Zusammensetzung des Stiftungsrats und die von ihm wahrzunehmenden Aufgaben normiert. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Senatsverwaltung kann auch Mitarbeiter anderer Verwaltungen oder den Landesbeauftragten für Naturschutz als Mitglieder in den Stiftungsrat entsenden. Vorsitzende oder Vorsitzender des Stiftungsrats ist das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Mitglied des Senats oder dessen Staatssekretär oder Staatssekretärin, wenn das Senatsmitglied ihn oder sie statt

seiner selbst als Vorsitzender oder Vorsitzende benennt. Das Senatsmitglied hat es damit in der Hand, für einen bestimmten Zeitraum oder bei Bedarf auch für einige Sitzungen den Staatssekretär oder die Staatssekretärin als Vorsitzenden oder Vorsitzende zu entsenden. Der Stiftungsrat entwickelt die fachlichen Schwerpunkte der Stiftungsarbeit und wirkt auch bei der Bestellung der Geschäftsführung mit. Die Einzelheiten zu den Sitzungen und Beschlussfassungen können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

Zu 7. (§ 8)

In der das Vermögen und die Einnahmen der Stiftung betreffenden Vorschrift ist in Absatz 1 jetzt ausdrücklich vorgesehen, dass neben dem Land Berlin auch Dritte Zustiftungen zum Stiftungsvermögen vornehmen können. Das Stiftungsvermögen ist nun in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und mündelsicher anzulegen. Die Vorschriften des § 8 über das Vermögen werden ergänzt durch die unverändert gebliebenen Vorschriften über die Mittelbewirtschaftung des § 5 der Verordnung über die Satzung der Stiftung Naturschutz Berlin. Durch Absatz 3 wird der Stiftung gesetzlich die Befugnis eingeräumt, nach § 23 Landeshaushaltssordnung Zuwendungen an zuwendungsberechtigte Dritte auszureichen. Bei Absatz 5 handelt es sich lediglich um eine Rechtsfolgenverweisung.

Zu Artikel 2

Durch die Regelungen in Artikel 2 wird die Verordnung über die Satzung der Stiftung Naturschutz Berlin vom 25. Januar 1982 geändert.

Zu 1. (§ 1)

Die Vorschrift über die Aufgaben des Vorstands dient der Abgrenzung der Aufgabenwahrnehmung zwischen Vorstand und Geschäftsführung und ergänzt die für den Vorstand geltende allgemeine Vorschrift des § 5 des Gesetzes über die Stiftung Naturschutz Berlin, in der die dem Vorstand obliegenden Aufgaben dem Grunde nach geregelt sind.

Zu 2. (§ 2)

Weitere Einzelheiten zu den Sitzungen und zur Beschlussfassung kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung festlegen.

Zu 3. (§§ 3 und 4)

Die §§ 3 und 4 ergänzen die allgemeine Vorschrift des § 6 des Gesetzes über die Stiftung Naturschutz Berlin um nähere Bestimmungen zur Bestellung der Geschäftsführung und den von ihr wahrzunehmenden Aufgaben. Der oder die Vorsitzende des Vorstands vertritt den Vorstand gegenüber der Geschäftsführung.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die Regelung zum Inkrafttreten.

B. Rechtsgrundlage

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine Auswirkungen.

D. Gesamtkosten

Der ehrenamtlich tätige Vorstand hat die Verantwortung für ein Stiftungskapital von 6,1 Mio. Euro und einen Stiftungshaushalt von rund 4,2 Mio. Euro. Ein Teil der bisher durch den Vorstand geleisteten Arbeit soll zukünftig durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen übernommen werden. Die daraus resultierende Erhöhung im Personalkostenbereich stellt sich wie folgt dar:

Geschäftsführer	E 15	96.000 €
Prokurist	E 13	85.000 €
Erhöhung der Stellenanteile des Buchhalters auf 100 %	E 8	54.500 €
		235.500 €
Abzüglich des insoweit bereits vorhandenen Personalkostenansatzes		101.800 €
<u>Mehrbedarf für Personalkosten:</u>		<u>133.200 €</u>

Die identifizierten Kernaufgaben sollen als fester Bestandteil der künftigen Arbeit der Stiftung Naturschutz Berlin angesehen werden. Dazu gehört, dass die Stiftung mit ihren Serviceleistungen „Bildungsforum Natur- und Umweltschutz“ sowie Umweltkalender ein Alleinstellungsmerkmal in Berlin besitzt. Der hieraus resultierende Mehrbedarf stellt sich wie folgt dar:

Umweltkalender – einziger elektronischer Kalender, der allen Akteuren und Bürgern in Berlin zur Verfügung steht	30.000 €
Bildungsforum – einzige Fort- und Weiterbildungsstätte für Akteure des Naturschutzes in Berlin	30.000 €

Die Stiftung wurde gegründet, um Naturschutzprojekte unbürokratisch fördern zu können. Diese gesetzlich originäre Aufgabe konnte in den letzten Jahren aufgrund fehlender Kapitalerträge nicht wahrgenommen werden. Hier ist ein Mindestbetrag anzusetzen, um Mittel an die Akteure des ehrenamtlichen Naturschutzes weiterzuleiten:

Förderung von Projekten Dritter	80.000 €
---------------------------------	----------

<u>Mehrbedarf für Kernaufgaben:</u>	<u>140.000 €</u>
-------------------------------------	------------------

Ergibt einen Mehrbedarf von insgesamt voraussichtlich	273.200 €
---	-----------

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Im Entwurf des Doppelhaushaltspans 2016/2017 und der Finanzplanung 2015 bis 2019 sind bei Kapitel 1210 – Stadt- und Freiraumplanung -, Titel 68501 - Zuschüsse an die Stiftung Naturschutz – für die Haushaltsjahr 2016 bis 2019 jeweils ein Ansatz i. H. v. 700.000 € gebildet. Darin enthalten ist der in dieser Vorlage geschilderte Mehrbedarf durch die Gesetzesänderung in Höhe von 273.200 € sowie der bis 2015 bei Kapitel 1210 – Stadt- und Freiraumplanung -, Titel 68303 – Zuschüsse für Veranstaltungen - veranschlagten Ausgaben in Höhe von 100.000 € für den von der Stiftung Naturschutz Berlin durchgeführten „Langen Tag der Stadt Natur“.

Für die teilweise Rückführung des Stiftungskapitals i. H. V. 3.000.000 € zum Ausgleich des höheren Zuschussbedarfs ab dem Haushaltsjahr 2016 ist im Entwurf des Doppelhaushaltspans für das Haushaltsjahr 2016 eine Einnahme bei Kapitel 1210 – Stadt- und Freiraumplanung -, Titel 13401 – Kapitalrückzahlungen – i. H. v. 3.000.000 € veranschlagt.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

In dem unter a) genannten Mehrbedarf sind die Kosten für einen Geschäftsführer (E 15), einen Prokuristen (E 13) und die Kosten, die durch die Erhöhung der Stellenanteile des Buchhalters (E 8) auf 100 % entstehen, enthalten.

G. Auswirkungen auf die Umwelt

Die Stiftung fördert materiell und ideell den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft. Die Optimierung der Organisationsstruktur ermöglicht es der Stiftung, die Stiftungszwecke besser realisieren zu können.

Berlin, den 11.08.2015

Der Senat von Berlin

Michael Müller

.....

Regierender Bürgermeister

Andreas Geisel

.....

Senator für Stadtentwicklung
und Umwelt

Anlage zur Vorlage
an das Abgeordnetenhaus

Gegenüberstellung der Gesetzesmodelle

Gesetz über die Stiftung Naturschutz Berlin

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung</p> <p>(1) Unter dem Namen „Stiftung Naturschutz Berlin“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin errichtet.</p> <p>(2) Die Stiftung hat das Recht, ein eigenes Dienstsiegel zu führen.</p>	
<p>§ 2 Stiftungszweck</p> <p>(1) Die Stiftung fördert materiell und ideell den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft. Sie soll damit zur Erhaltung der natürlichen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen. Die Stiftung hat insbesondere die Aufgabe,</p> <p>1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zu fördern,</p> <p>2. die Verbreitung des Naturschutzgedankens und Maßnahmen zur Aufklärung, Ausbildung und Fortbildung zu fördern und zu unterstützen,</p> <p>3. am Grundstücksverkehr zum Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege teilzunehmen,</p> <p>4. die Forschung und modellhafte Untersuchungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege anzuregen und zu fördern sowie das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Mitglied des Senats bei der Planung und Verwendung der verfügbaren Haushaltsmittel zu beraten,</p> <p>5. richtungweisende Leistungen auf dem Gebiet der Erhaltung der natürlichen</p>	<p>§ 2 Stiftungszweck, Aufgaben</p> <p>(1) Die Stiftung fördert materiell und ideell den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft. <u>Sie trägt durch eigenes Handeln und die Förderung Dritter</u> zur Erhaltung der natürlichen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen bei. <u>Insbesondere werden Konzepte, Pläne, Maßnahmen oder sonstige Projekte mit folgenden Zielen von der Stiftung gefördert, initiiert, begleitet oder umgesetzt:</u></p> <p class="list-item-l1">1. <u>Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt und der Ökosystemdienstleistungen,</u></p> <p class="list-item-l1">2. <u>Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie Bewältigung des Klimawandels und dessen Folgen,</u></p> <p class="list-item-l1">3. <u>Verbesserung des Erholungswertes der Stadtlandschaft,</u></p> <p class="list-item-l1">4. <u>Förderung des allgemeinen Verständnisses für die Ziele des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Prinzips der Nachhaltigkeit der Nutzung der natürlichen Ressourcen,</u></p> <p class="list-item-l1">5. <u>Förderung der Forschung und</u></p>

<p>Umwelt auszuzeichnen.</p> <p>(2) Die Stiftung hat auch die Aufgabe, das Jagdwesen nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes Berlin zu fördern.</p> <p>(3) Sie verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p>	<p><u>modellhafter Untersuchungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege,</u> <u>6. Aktivierung und Unterstützung zivilgesellschaftlichen Engagements für Anliegen des Umweltschutzes.</u></p> <p>(2) Die Stiftung hat auch die Aufgabe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Jagdwesen nach Maßgabe des § 21 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes Berlin zu fördern, 2. am Grundstücksverkehr zum Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege teilzunehmen, <u>3. den ökologischen Freiwilligendienst durchzuführen oder zu fördern,</u> <u>4. den Naturschutzpreis des Landes Berlin zu verleihen,</u> <u>5. die Veranstaltung „Der Lange Tag der StadtNatur“ auszurichten,</u> <u>6. Dritte als Dienstleister bei der Ausbringung zweckgebundener Mittel zu unterstützen.</u> <p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar <u>die gemeinnützigen Zwecke der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Berliner Naturschutzgesetzes, des Umweltschutzes, der Forschung sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</u></p> <p>(2) <u>Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</u></p> <p>(3) <u>Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nummer 1 der Abgabenordnung tätig wird.</u></p>
---	---

<p>§ 3 Organe</p> <p>(1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.</p>	<p>§ 4 Organe</p> <p>(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Stiftungsrat <u>und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer (Geschäftsleitung).</u></p> <p>(2) Die Mitglieder des Vorstands und des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig.</p>
---	--

<p>§ 5</p> <p>Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, die der Senat von Berlin auf Vorschlag des für die Staatsaufsicht zuständigen Mitglieds des Senats und des Stiftungsrats ernennt. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder des Stiftungsrats sein.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin bestellt und bleiben bis zur Neubildung des Vorstands im Amt.</p> <p>(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.</p> <p>(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung; er ist dabei an die Weisungen und Beschlüsse des Stiftungsrats gebunden.</p> <p>(5) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.</p>	<p>§ 5</p> <p>Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, die vom Senat von Berlin für die Dauer einer Wahlperiode des Abgeordnetenhauses ernannt werden. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Senatsverwaltung schlägt ein Mitglied als Vorsitzende oder Vorsitzender vor. Die im Stiftungsrat vertretenen drei Gruppen von Mitgliedern können jeweils ein Vorstandsmitglied vorschlagen. Wird von dem Vorschlagsrecht nach Satz 3 kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Ernennung auf Vorschlag der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist unzulässig.</p> <p>(2) Der Vorstand überwacht die Geschäftsleitung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die für die Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere Angelegenheiten von unmittelbarer Bedeutung für die Erreichung des Stiftungszwecks, Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anlage des Stiftungsvermögens sowie die Feststellung des Haushaltsplans. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen auf der Grundlage der vom Stiftungsrat gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 entwickelten Grundzüge und</p>
---	---

	<p><u>fachlichen Schwerpunkte.</u></p> <p><u>(3) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende wählt der Vorstand aus seiner Mitte.</u></p> <p><u>(4) Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Ernennung des neuen Vorstands auch nach Ende der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses im Amt. Auf eigenen Wunsch kann ein Vorstandsmitglied jederzeit ausscheiden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird nach Maßgabe des Absatzes 1 ein neues Vorstandsmitglied ernannt.</u></p>
<p>§ 4 Stiftungsrat</p> <p>(1) Die Mitglieder des Stiftungsrats werden wie folgt bestellt:</p>	<p>§ 6 Geschäftsleitung und Geschäftsstelle</p> <p><u>(1) Der Geschäftsleitung obliegen die Geschäfte der Stiftung, soweit sie nach diesem Gesetz oder der Satzung nicht vom Vorstand zu besorgen sind. Sie entscheidet insbesondere in laufenden organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten sowie in Personalangelegenheiten und leitet die Geschäftsstelle. Die Geschäftsleitung vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und ist an Weisungen des Vorstands gebunden.</u></p> <p><u>(2) Die Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit der Stiftungsorgane.</u></p>

1.je ein Mitglied von den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 I S. 650/GVBl. 1977 S. 14, 932) in Berlin anerkannten Vereinen,
 2.drei Mitglieder vom Senat von Berlin,
 3.je ein Mitglied von den im Abgeordnetenhaus von Berlin vertretenen Fraktionen.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrats werden für die Dauer der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin entsandt und bleiben bis zur Neubildung des Stiftungsrats im Amt. Die Entsendungsberechtigten können die von ihnen bestellten Mitglieder jederzeit abberufen.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Dem Stiftungsrat obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten von unmittelbarer Bedeutung für die Erreichung des Stiftungszwecks.

§ 7 **Stiftungsrat**

(1) Der Stiftungsrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden und weiteren fünfzehn Mitgliedern, die für die Dauer der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses entsandt werden. Es werden entsandt:

1. fünf Mitglieder von den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753), das durch Artikel 2 Absatz 52 des Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, vom Land Berlin anerkannten Naturschutzvereinigungen,

2. fünf Mitglieder von den im Abgeordnetenhaus von Berlin vertretenen Fraktionen,

3. fünf Mitglieder durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Senatsverwaltung.

Die Entsendungsberechtigten können die von ihnen entsandten Mitglieder jederzeit abberufen und an deren Stelle nach Maßgabe des Satzes 1 neue Mitglieder entsenden.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender des Stiftungsrats ist das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Mitglied des Senats oder dessen Staatssekretär oder Staatssekretärin, wenn das Senatsmitglied ihn oder sie statt seiner selbst als Vorsitzender oder Vorsitzende benennt. Die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte.

(3) Der Stiftungsrat entwickelt die fachlichen Schwerpunkte und Grundzüge der Stiftungsarbeit. Er berät den Senat in Fragen des Umweltschutzes und begleitet die Arbeit der Organe der Stiftung. Der

	<p><u><i>Stiftungsrat ist nicht an Weisungen gebunden. Ihm obliegt die Ausrichtung des Naturschutzpreises des Landes Berlin.</i></u></p> <p><u><i>(4) An den Sitzungen des Stiftungsrats nimmt der oder die Vorsitzende des Vorstands oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin ohne Stimmrecht teil. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme berechtigt.</i></u></p> <p><u><i>(5) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung</i></u></p>
<p>§ 6 Vermögen, Erträge, Zuwendungen</p> <p>(1) Als Grundausstattung bringt das Land Berlin ein Stiftungsvermögen von <i>fünf Millionen Deutsche Mark</i> in die Stiftung ein. Das Land Berlin kann Zustiftungen zum Stiftungsvermögen vornehmen.</p> <p>(2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. Erträgen des Stiftungsvermögens, • 2. Zuwendungen Berlins aus Ausgleichsabgaben nach § 14 Abs. 6 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 30. Januar 1979 (GVBl. S. 183), • 3. anderen Zuwendungen Berlins, • 4. Leistungen Dritter, • 5. zweckgebundenen Zuwendungen der 	<p>§ 8 Vermögen, <u>Verwendung der Mittel</u>, Zuwendungen, <u>Entschädigungen</u></p> <p>(1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und mündelsicher anzulegen. Das Land Berlin oder Dritte können Zustiftungen zum Stiftungsvermögen vornehmen.</p> <p>(2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zuwendungen Berlins aus der Ersatzzahlung nach § 15 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, 2. anderen Zuwendungen Berlins, 3. Leistungen Dritter, 4. Erträgen des Stiftungsvermögens, 5. zweckgebundenen Zuwendungen der Jagdabgabe nach § 21 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes Berlin.

<p>Jagdabgabe nach § 21 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes Berlin.</p> <p>(3) Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes zur Verfügung stehenden Mittel werden bis zu ihrer Verwendung ertragbringend angelegt.</p> <p>(4) Die Stiftung hat eine Nachweisung über die Verwendung ihrer Mittel im einzelnen jeweils für ein Kalenderjahr dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben.</p>	<p><u>(3) Die Stiftung kann Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBI. S. 31, S. 486), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 4. November 2013 (GVBI. S. 578) geändert worden ist, an zuwendungsberechtigte Dritte im Land Berlin weiterreichen. Dabei ist § 44 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden.</u></p> <p><u>(4) Die Stiftung ist berechtigt, ihre Mittel teilweise zweckgebundenen Rücklagen im Rahmen des § 62 Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung zuzuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften (§ 62 Absatz 1 Abgabenordnung) gebildet werden.</u></p> <p><u>(5) Die Entschädigung für die Mitglieder des Stiftungsrats und des Vorstands richtet sich nach der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen in der Fassung vom 29. Mai 1979 (GVBI. S. 826), die zuletzt durch Artikel I Nummer 1 der Verordnung vom 8. März. 2011 (GVBI. S. 87) geändert worden ist.</u></p>
<p>§ 7 Satzung</p> <p>(1) Die Satzung der Stiftung wird als Rechtsverordnung des Senats von Berlin erlassen.</p> <p>(2) Die Satzung trifft nähere Bestimmungen über Organisation und Verwaltung der Stiftung.</p>	<p>§ 9 Satzung</p> <p>(1) Die Satzung der Stiftung wird als Rechtsverordnung des Senats von Berlin erlassen.</p> <p>(2) Die Satzung trifft nähere Bestimmungen über Organisation und Verwaltung der Stiftung, insbesondere über die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.</p>

§ 8 Heimfall Bei der Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen dem Land Berlin zu. Ein nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuß ist unter Beachtung bestehender Zweckbindungen unmittelbar für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Förderung des Jagdwesens zu verwenden.	§ 10 Heimfall Bei der Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen dem Land Berlin zu. Ein nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss ist unter Beachtung bestehender Zweckbindungen unmittelbar für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Förderung des Jagdwesens zu verwenden.
§ 9 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.	§ 11 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

**Verordnung
über die Satzung der Stiftung Naturschutz Berlin**

Bisherige Fassung	Neuer Entwurf
<p>§ 1 Aufgaben des Stiftungsrats</p> <p>(1) Der Stiftungsrat entscheidet über</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks, 2. die allgemeinen Richtlinien für die Regelung der finanziellen Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über die Anlage des Stiftungsvermögens, 3. jährliche und mehrjährige Programme, 4. Übernahme weiterer und Einstellung laufender Aufgaben im Rahmen des Stiftungszwecks, 5. den Abschluß von Verträgen, die der Stiftung Verpflichtungen von länger als einem Jahr oder mehr als 16 000 EUR auferlegen, 6. Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen, 7. die Einrichtung eines Förderkreises und die Art seiner Beteiligung an der Arbeit der Stiftung, 8. die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers. <p>(2) Der Stiftungsrat überwacht die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung des Vorstandes und die Durchführung seiner Beschlüsse. Er kann dem Vorstand Weisungen erteilen.</p> <p>(3) Der Stiftungsrat stellt den Haushaltsplan durch Beschuß fest. Dafür bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Kann der Haushaltsplan mangels qualifizierter Mehrheit nicht festgestellt werden, ist eine neue Sitzung einzuberufen, in der die Feststellung des Haushaltplanes der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf. Bei der Ermittlung der Mehrheit zählen die Stimmennthaltnungen und die ungültigen Stimmen mit.</p> <p>(4) Der Stiftungsrat entlastet den Vorstand nach Ende des Haushaltjahres. Er führt die zur Entlastung erforderliche Genehmigung des für den Naturschutz und die Landschaftspflege zuständigen Mitgliedes des Senats und des Senators für Finanzen herbei.</p>	<p>§ 1 Aufgaben des Vorstands</p> <p>(1) Der <u>Vorstand entscheidet insbesondere über</u></p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks, 2. die allgemeinen Richtlinien für die Regelung der finanziellen Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über die Anlage des Stiftungsvermögens, 3. jährliche und mehrjährige Programme, 4. <u>die Übernahme weiterer und Einstellung laufender Aufgaben im Rahmen des Stiftungszwecks,</u> 5. den Abschluss von Verträgen, die der Stiftung Verpflichtungen von längerer Dauer als einem Jahr oder mehr als <u>100 000</u> EUR auferlegen, 6. Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen <u>oder sich auf Zustiftungen beziehen</u>, 7. Form und Umfang der Beteiligung eines Förderkreises an der Arbeit der Stiftung, 8. die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers. <p>(2) Der <u>Vorstand</u> überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie die Rechtmäßigkeit, <u>Zweckmäßigkeit</u> und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Er kann <u>der Geschäftsführung</u> Weisungen erteilen.</p> <p>(3) Der <u>Vorstand</u> stellt den Haushaltsplan durch Beschuß fest.</p> <p>(4) Der <u>Vorstand</u> entlastet <u>die Geschäftsführung</u> nach Ende des Haushaltjahres. Er führt die zu seiner Entlastung erforderliche Genehmigung des für <u>die Staatsaufsicht</u> zuständigen Mitglieds des Senats und des Senators für Finanzen herbei.</p>
§ 2 Sitzungen und Beschlüsse des	§ 2 Sitzungen und Beschlüsse des

Stiftungsrats	Vorstands
<p>(1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einberufen. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt unter Übersendung der Tagesordnung und der Vorlagen mit einer Frist von mindestens drei Wochen.</p> <p>(2) Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder hat der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung einzuberufen.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind verpflichtet, im Falle ihrer Verhinderung den Vorsitzenden rechtzeitig zu benachrichtigen. Eine Vertretung findet nicht statt.</p> <p>(4) Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschuß. Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlusffassung teilnehmen.</p> <p>(5) Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung eine größere Mehrheit bestimmt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>(6) Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführer sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen, es sei denn, ihre Teilnahme wird im Einzelfall ausdrücklich ausgeschlossen. Die Entscheidung über den Ausschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen; bei der Ermittlung der Mehrheit zählen die Stimmenthaltungen und die ungültigen Stimmen mit.</p> <p>(7) An den Sitzungen des Stiftungsrats kann der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>(8) Der Stiftungsrat kann Arbeitsausschüsse bilden, denen auch Nichtmitglieder angehören dürfen.</p> <p>(9) Der Stiftungsrat kann zu seinen Beratungen Sachverständige hinzuziehen.</p> <p>(10) Die Rechnung wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft.</p> <p>(11) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>(1) Der <u>Vorstand</u> wird <u>von der oder</u> dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einberufen. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt unter Übersendung der Tagesordnung und der Vorlagen mit einer Frist von mindestens drei Wochen.</p> <p>(2) Auf Antrag <u>eines Mitglieds</u> hat <u>die oder</u> der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung einzuberufen.</p> <p>(3) Die Mitglieder des <u>Vorstands</u> sind verpflichtet, im Falle ihrer Verhinderung <u>die oder</u> den Vorsitzenden rechtzeitig zu benachrichtigen. Eine Vertretung findet nicht statt.</p> <p>(4) Der <u>Vorstand</u> entscheidet durch Beschluss. Der <u>Vorstand</u> ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlusffassung teilnehmen.</p> <p>(5) Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei <u>Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag</u>.</p> <p>(6) <u>Die Geschäftsführung ist</u> verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen, es sei denn, ihre Teilnahme wird im Einzelfall ausdrücklich ausgeschlossen. Die Entscheidung über den Ausschluß bedarf <u>der Mehrheit</u> der abgegebenen Stimmen; bei der Ermittlung der Mehrheit zählen abweichend von Absatz 5 Satz 2 die Stimmenthaltungen und die ungültigen Stimmen mit.</p> <p>(7) Der <u>Vorstand</u> kann zu seinen Beratungen Sachverständige hinzuziehen.</p> <p>(8) Die Jahresrechnung wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft.</p> <p>(9) Der <u>Vorstand</u> kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>
S 3 Zusammensetzung des Vorstands	S 3 Bestellung der Geschäftsführung
<p>(1) Das für die Staatsaufsicht zuständige Mitglied des Senats und der Stiftungsrat einigen sich über einen gemeinsamen Vorschlag zur Ernennung der Mitglieder des Vorstands. Der Vorschlag wird von dem für die Staatsaufsicht zuständigen Mitglied des Senats dem Senat von Berlin zur Beschlusffassung vorgelegt.</p> <p>(2) Erfolgt innerhalb angemessener Frist keine</p>	<p><u>Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Vorstand im Benehmen mit dem Stiftungsrat und im Einvernehmen mit der für die Staatsaufsicht zuständigen Senatsverwaltung bestellt. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers im Vorstand oder im Stiftungsrat ist unzulässig.</u></p>

<p>Einigung über einen gemeinsamen Vorschlag der zu ernennenden Vorstandsmitglieder, so leitet das für die Staatsaufsicht zuständige Mitglied des Senats seinen und den Vorschlag des Stiftungsrats dem Senat von Berlin zur Beschußfassung zu.</p> <p>(3) Die wiederholte Ernennung von Mitgliedern des Vorstands ist zulässig.</p>	
<p>§ 4 Aufgaben des Vorstands</p> <p>(1) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung des Stiftungszwecks, 2. Abschluß von Verträgen im Rahmen der Geschäftsführung, 3. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans und Vorlage zur Feststellung an den Stiftungsrat rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres, 4. Aufstellung der Rechnung mit einer Vermögensübersicht und des Geschäftsberichts unverzüglich nach Abschluß des Geschäftsjahres und Vorlage an den Stiftungsrat, 5. Einstellung und Entlassung von Dienstkräften. <p>(2) In dringenden Angelegenheiten hat der Vorstand unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 1 anstelle des Stiftungsrats zu entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und eine Entscheidung des Stiftungsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Die Feststellung der Dringlichkeit bedarf des Mehrheitsbeschlusses der Mitglieder des Vorstands. Über die Sachentscheidung unterrichtet der Vorstand unverzüglich die Mitglieder des Stiftungsrats.</p> <p>(3) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen Geschäftsführer einstellen. Er regelt dessen Aufgaben und Stellvertretung.</p>	<p>§ 4 Aufgaben der Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Stiftung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen und für die ordnungsgemäße Buchführung der Stiftung zu sorgen.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat rechtzeitig zu Beginn des Haushaltjahres den Haushaltsplan aufzustellen und dem Vorstand zur Feststellung vorzulegen.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung berichtet dem Vorstand in dessen Sitzungen über den Gang der Geschäfte einschließlich der Lage und Liquidität der Stiftung. Außerdem ist der oder dem Vorsitzenden des Vorstands bei wichtigen Anlässen unverzüglich Bericht zu erstatten.</p> <p>(4) In dringenden Angelegenheiten hat die Geschäftsführung unbeschadet der Regelung in § 1 Absatz 1 anstelle des Vorstands zu entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und eine Entscheidung des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann.</p> <p>Über die Sachentscheidung unterrichtet die Geschäftsführung unverzüglich die Mitglieder des Vorstands.</p>
<p>§ 5 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands</p> <p>(1) Der Vorstand tritt auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder, mindestens jedoch einmal im Monat zusammen. Der Einladung soll eine Tagesordnung beigelegt sein. Der Vorstand entscheidet durch Beschuß. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung eine größere Mehrheit bestimmt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. In jedem Fall müssen mindestens zwei Mitglieder an der Beschußfassung teilnehmen.</p>	

<p>(2) Die Beschußfassung durch schriftliche Abstimmung ohne Einberufung einer Sitzung ist zulässig.</p> <p>(3) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf.</p>	
<p>§ 6 Mittelbewirtschaftung</p> <p>(1) Ausgaben dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben geleistet werden. Dabei sind die Kosten für die Organisation und Verwaltung der Stiftung (Personal, Haushalt) so gering wie möglich zu halten.</p> <p>(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>§ 5 Mittelbewirtschaftung</p> <p>(1) Ausgaben dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben geleistet werden. Dabei sind die Kosten für die Organisation und Verwaltung der Stiftung (Personal, Haushalt) so gering wie möglich zu halten.</p> <p>(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p>§ 7 Satzungsänderungen</p> <p>Der Stiftungsrat kann durch Mehrheitsbeschuß <u>von zwei Dritteln seiner Mitglieder</u> bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglied des Senats Satzungsänderungen anregen.</p>	<p>§ 6 Satzungsänderungen</p> <p>Der <u>Vorstand</u> kann durch Mehrheitsbeschuß bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglied des Senats Satzungsänderungen anregen.</p>
<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.</p>	<p>§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.</p>